Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de
BEARBEITET VON RR [redacted]
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL Buero-WEA6@bmwk.bund.de
AZ [redacted]
DATUM Berlin, 28. Oktober 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 18.06.2022 [#251702]

Sehr geehrte [redacted]

mit Antrag vom 18.06.2022 beantragten Sie Unterlagen zum Enteignungsverfahren des Unternehmens Gazprom Germania GmbH, jetzt SEFE Securing Energy for Europe GmbH.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten zu einem etwaigen Enteignungsverfahren bezüglich des Unternehmens Gazprom Germania GmbH, jetzt SEFE Securing Energy for Europe GmbH.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gem. § 3 Nr.1 Buchst. a) IFG nicht, wenn die Veröffentlichung der Dokumente nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) steht im Rahmen des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG sowohl bei der Beurteilung der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind, als auch bei der Frage, ob ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, ein weiter Beurteilungsspielraum zu (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009, Az.7 C22/08, Rn.13 – zitiert nach juris).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe von Dokumenten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zur Russischen Föderation hätte. Würde das BMWK die Unterlagen herausgeben, besteht die Gefahr, dass auch die Russische Föderation Kenntnis erlangt über die Unterlagen bzw. Informationen daraus. Die Russische Föderation würde dann ggf. Rückschlüsse ziehen können auf vergangene, laufende oder zukünftige Planungen zu etwaigen Enteignungsmaßnahmen betreffend des Unternehmens Gazprom Germania GmbH, jetzt SEFE Securing Energy for Europe GmbH.

Aufgrund der bereits angespannten politischen Lage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation könnten solche (möglicherweise auch falschen) Rückschlüsse zu (unzulässigen) Gegen- und oder Vergeltungsmaßnahmen führen, z.B. zu Enteignungen deutscher Unternehmen in der Russischen Föderation, Sanktionen gegen deutsche Unternehmen und/oder Personen oder sogar Sabotage zu Lasten deutscher Unternehmen und/oder der deutschen Volkswirtschaft. Zudem ist nicht

ausgeschlossen, dass Teile solcher Informationen im Rahmen von Falschmeldungen verfälscht wiedergegeben werden, was die internationalen Beziehungen noch weiter belasten würde.

Es kann daher auch dahinstehen, ob der Antrag zudem nach § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen war. Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Mit öffentlicher Sicherheit meint der Gesetzgeber die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Herausgabe der Informationen zu einer Gefahr für solche Rechtsgüter werden kann.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. [redacted]

|